

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

## Teilrevision Gemeindeordnung Behördenorganisation der Politischen Gemeinde Rüti

Folgende Änderungen der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 wurden gemäss der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 genehmigt

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.



# Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

<b>II.</b>	<b>Die Stimmberechtigten .....</b>
<b>2.</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen.....</b>
Art. 6	Urnenwahlen.....
<b>III.</b>	<b>Gemeindebehörden .....</b>
<b>2.</b>	<b>Gemeinderat .....</b>
Art. 26	Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....
Art. 29	Finanzbefugnisse.....
<b>3.</b>	<b>Eigenständige Kommissionen .....</b>
<b>3.2</b>	<b>Schulpflege.....</b>
Art. 33	Zusammensetzung .....
Art. 36	Rechtsetzungsbefugnisse.....
<b>3.3</b>	<b>Betriebskommission Zentrum Breitenhof .....</b>
Art. 41	Aufgaben.....
Art. 42	Finanzbefugnisse.....
<b>IV.</b>	<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger .....</b>
<b>1.</b>	<b>Unterstellte Kommissionen .....</b>
Art. 46	Unterstellte Kommissionen .....
Art. 47	Bürgerrechtskommission .....
<b>4.</b>	<b>Friedensrichterin bzw. Friedensrichter / Ombudsstelle .....</b>
Art. 57a	Ombudsstelle .....
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>
Art. 63	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. September 2025 betreffend Behördenorganisation.....



## II Die Stimmberechtigten

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

		<b>Anpassung</b>
Art. 6	Urnenwahlen	Ziff. 4 <del>4. fünf der sieben Mitglieder der Bürgerrechtskommission,</del> Keine weiteren Anpassungen

## III Gemeindebehörden

### 2. Gemeinderat

		<b>Anpassung</b>
Art. 26	Wahl- und Anstellungs- befugnisse	Der Gemeinderat ... 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: 1. die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, <i>soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist,</i> ... Keine weiteren Änderungen
Art. 29	Finanzbefugnisse	Abs. 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: <del>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:</del> 1. <del>einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,</del> 2. <del>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr.</del> 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. Abs. 2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck, b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck. 3a. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:</i> a) <i>einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten</i>



---

*Zweck, insgesamt höchstens CHF  
500'000.– im Jahr,*

*b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und  
mit CHF 25'000.– für einen bestimmten  
Zweck, insgesamt höchstens  
CHF 75'000.– im Jahr.*

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–,
  5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 1'000'000.–,
  6. die Aufnahme von Fremdkapital,
  7. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- 

### 3.2 Schulpflege

#### **Anpassung**

Art. 33	Zusammen- setzung	Abs. 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus <del>neun</del> sieben Mitgliedern.
Art. 36	Rechtsetzungs- befugnisse	Abs. 2 Keine weiteren Änderungen Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 32, 5. <del>über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,</del> 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

---



### 3.3 Betriebskommission Zentrum Breitenhof

<b>Anpassung</b>		
Art. 41	Aufgaben	<del>3. die Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass der Heimordnung,</del>
Art. 42	Finanzbefugnisse	Abs. 1 Der Betriebskommission Zentrum Breitenhof steht im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang unübertragbar zu: 1. einmalige Ausgaben bis und mit <del>CHF 20'000.00</del> CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens <del>CHF 40'000.00</del> CHF 200'000.00 im Jahr, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit <del>CHF 2'000.00</del> CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens <del>CHF 4'000.00</del> CHF 40'000.00 im Jahr.
		Abs. 2 Keine weiteren Änderungen

### IV Weitere Behörden und Aufgabenträger

#### 1. Unterstellte Kommissionen

<b>Anpassung</b>		
Art. 46	Unterstellte Kommissionen	Abs. 1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können: <del>1. Bürgerrechtskommission</del> 2. 1. Sozialkommission, <del>3.</del> 2. Raumplanungs- und Baukommission, 4. 3. Kulturkommission, 4. Jugendkommission, <del>6.</del> 5. Natur- und Umweltkommission. <del>7. Sicherheitskommission</del>
		Abs. 2 Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse jeder unterstellten Kommission mit Ausnahme der <del>Bürgerrechtskommission</del> und der Sozialkommission in einem Behördenerlass.
Art. 47	<del>Bürgerrechtskommission</del>	Aufgehoben

#### 4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter / Ombudsstelle

<b>Anpassung</b>		
Art. 57a	Ombudsstelle	Abs. 1 Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Rüti tätig. Abs. 2



---

*In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Rüti nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.*

**Abs. 3**

*Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist kostenlos.*

---

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Anpassung**

<b>Art. 63</b>	<i>Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. September 2025 betreffend Behördenorganisation</i>	<b>Abs. 1</b> <i>Die Änderungen dieser Gemeindeordnung in Bezug auf die Behördenorganisation (Änderungen in den Art. 6, 26, 27, 29, 33, 36, 41, 42, 46, 47 und 57a) treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft; der vorliegende Art. 63 dagegen tritt bereits am 8. Dezember 2025 in Kraft.</i>
		<b>Abs. 2</b> <i>Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 vorgesehene Reduktion der Anzahl Mitglieder von neun auf sieben nur sieben Mitglieder (mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten) zu wählen.</i>
		<b>Abs. 3</b> <i>Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind mit Blick auf die per 1. Juli 2026 abzuschaffende Bürgerrechtskommission für die Mitglieder dieser Kommission keine Erneuerungswahlen durchzuführen.</i>
		<b>Abs. 4</b> <i>Wird der gleichentags zur Urnenabstimmung gebrachte Erlass über die Verselbständigung des Zentrums Breitenhof in eine Aktiengesellschaft (AG) und die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung (Aufhebung der Betriebskommission, Art. 40 – 42) angenommen, treten die mit der vorliegenden Teilrevision angenommenen Änderungen in den Art. 41 und 42 nicht in Kraft bzw. fallen durch die per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzten Änderungen bezüglich Ausgliederung des Zentrums Breitenhof dahin.</i>

---

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurden an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Gemeinderat Rüti



Yvonne Bürgin  
Gemeindepräsidentin



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 26. November 2025 mit Beschluss Nr. 1204 genehmigt.